

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1833**

49 (19.6.1833)

Großherzoglich Badisches

Anzeiger-Blatt

für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 49. Mittwoch den 19. Juny 1833.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 12,458. Die Gebühren-Ansätze für verschiedene bei den Amtsrevisoraten vorkommende Geschäfte betreffend.

Das Großh. Hochpreisl. Justiz-Ministerium hat mittelst hohen Erlasses vom 7. März d. J. Nro. 2538 und 2539, nachdem dasselbe bemerkt, daß bei manchen Amtsrevisoraten die Fertigungs-Gebühren von Geschäften ganz gleicher Art verschieden sportulirt, und oft Sporteln und Abschriftsgebühren angelegt werden, wo dergleichen entweder gar nicht, oder doch in minderm Betrag statt finden sollten, auch daß öfters Siegel adhibirt und dafür Gebühren berechnet werden, wo kein Siegel nöthig ist, zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlungsweise die mitfolgende Anweisung über Gebühren-Ansätze von verschiedenen bei den Amtsrevisoraten vorkommenden Geschäften im Einverständnis mit Großh. Ministerium beschloffen.

Sämmtlichen Amtsrevisoraten des Regierungsbezirks wird hiemit aufgegeben, diese Vorschrift, neben welcher, in sofern durch solche keine Abänderung getroffen ist, die frühern bezüglichen Vorschriften fortbestehen, genau zu befolgen, indem sonst die dagegen handelnden im ersten Fall nach §. 19 der Tax- und Sportelordnung vom Jahr 1807 und in Wiederholungsfällen nach der Dienerpragmatik von Jahr 1829 behandelt werden würden.

Rassat den 8. Juny 1833.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Fzhr. v. Stockhorn.

vdt. Müller.

Anleitung

über die Gebühren-Ansätze verschiedener bei den Amtsrevisoraten vorkommenden Geschäfte.

1. Abhör-Gebühren von Rechnungen aller Art: An dergleichen passiren, nach §. 13. der Sportelordnung vom Jahr 1807. vorausgesetzt, daß solche wie unter Nro. 3. lit. a. bemerkt werden wird, geschrieben sind, je für 6 Bogen der Rechnung sowohl, als der Beilagen 15 kr. Das Abrechnungsbuch wird zu den Beilagen gerechnet, wenn solches mit dem Ausstandsverzeichnis verglichen wird. Auch wird bei Bemessung der Extern-Gebühren des Rechners Journal mitberechnet, dagegen darf für Abschrift der Notaten nichts angelegt werden.

2. Abschriften von Inventuren und Theilungen: Wenn solche von den Interessenten ausdrücklich verlangt werden, worüber Nachweisung bei den Acten liegen muß, wie Abschriften von Gemeinds- und andern Rechnungen.

3. Abschriften von Rechnungen, nämlich von Gemeinds-Zunft und Curatel- auch Pflanzrechnungen, bei Gemeinds-Rechnungen jedoch nur dann, wenn eine Abschrift verlangt wird:

a) Vom ganzen Bogen 8 kr. Abschrifts-Gebühr; die Seite muß wenigstens 21 Linien und die Linie 7 Silben enthalten.

- b) Stempelpapier vom Bogen 3 kr. zu den Abschriften der Rechnungen über Minderjährige, für das Almöfen und alle fromme Stiftungen wird kein Stempelpapier genommen; für das Conceptpapier, worauf diese Abschriften gefertigt werden, darf nichts angerechnet werden.
- c) Siegel wird nicht adhibirt und dafür auch nichts angelegt.
- d) Für den Eintrag in die Pflugschaststabelle darf ebenfalls nichts angerechnet werden, indem da, wo der Waisenrichter die Pflugschaststabellen in Händen hat, der Eintrag von dem Rechnungsteller sogleich wie die Rechnung gestellt ist, unentgeltlich erfolgen muß;
- e) Die Aufschrift (Adresse) darf bei Bemessung der Seitenzahl der Abschriften aller Art niemals berechnet werden.
- f) Das Accis-Register wird jeden Monat von dem Amtsrevisorat an die betreffende Berechnung herkömmlich abgegeben, der Amtsrevisor hat dafür die gesetzlichen Tantiemen, von der Staatskasse zu beziehen, eine weitere Vergütung aus der Amtskasse unter dem Namen „für das Accis-Register“ aber durchaus nicht anzusprechen.

4. Für Attestate aller Gattung sind für die Amtskasse 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel, sodann für das Siegel, wo dasselbe nöthig ist, oder verlangt wird, 15 kr. anzusetzen, und der Amtskasse zu verrechnen; von der Siegelgebühr bekommt der Revisoratsdiener 3 kr. aus der Amtskasse. Der Amtsrevisor bekommt für dergleichen Attestate keine Vergütung.

5) Für Aufträge an die Theilungs-Commissaire, sie mögen schriftlich oder mündlich erfolgen, wird den Interessenten nichts angelegt.

6. Eheverordnungen oder Heuraths-Verträge:

Nach der Tagesgebühr für den ganzen Tag 3 fl. für den 1/2 Tag 1 fl. 30 kr.

Werden solche durch den Amtsrevisor im Amtsort gefertigt; so sind die Sporteln der Amtskasse zu verrechnen, und der Amtsrevisor kann dafür keine Vergütung ansprechen. Das Protokoll bleibt als Urschrift bei den Dienstaeten und wird dazu kein Stempelpapier verwendet. Wird dagegen eine förmliche Ausfertigung von den Interessenten verlangt, so wird zu jeder Fertigung das Stempelpapier zu 3 kr. per Bogen genommen, und es passiert nebenher per Bogen 8 kr. für die Abschrift die mit dem Stempel der Amtskasse verrechnet und von dieser dem Amtsrevisor im nämlichen Betrag vergütet wird.

Jedes Exemplar wird besiegelt und dafür der Amtskasse 15 kr. vom Stück verrechnet, der Amtsrevisoratsdiener bekommt 3 kr. per Stück aus der Amtskasse vergütet, (vid. Verordnung vom 12. Octo. ber 1819. No. 19. des Regierungsblatts.)

Ist mit dem Heurathsvertrag eine Schenkung verbunden, so werden für letztern keine weitere Sporteln- und Stempelgebühren angelegt.

7. Adoptionen oder Anwünschungs-Verträge. Durchaus wie bei Eheverordnungen und Heurathsverträgen.

8. Inserionsgebühren (für öffentliche Blätter bei Schuldenliquidationen und andere öffentliche Aufforderungen) werden aus der Amtskasse nicht vorausgeschossen und weder die Amtsrevisoren noch ihre Theilungscommissaire noch ihre sonstigen Gehülfen, dürfen solche von den Interessenten erheben, da ihnen jeder unmittelbare Geldbezug von letztern schon im Allgemeinen untersagt ist.

Mit dergleichen Gebührenforderungen und Berichtigung derselben, ist es vielmehr, wie mit den Gebühren der Waisenrichter und Taxatoren zc. zu halten und solche von den Interessenten, oder den Vermögens- und Gantmassen-Curatoren unmittelbar an die betreffenden Comptoirs der öffentlichen Blätter, auf Anweisung des Amtes oder Amtsrevisorats zu berichtigen. Die Bescheinigungen über Bezahlung der Inserions-Gebühren müssen nebst den öffentlichen Blättern den Masse-Curatel-Rechnungen oder den sonstigen bezüglichen Acten beigeheftet werden.

9. Kauf- und Tauschbriefe auch Obligationen. Für Ausfertigung derselben sind die Sporteln-, Stempel- und Siegelgebühren nach pag. 66. 67. 76 und 77. der Sportelordnung anzusetzen und der Amtskasse zu verrechnen. Dagegen bekommt der Amtsrevisor für jedes Stück ohne Rücksicht auf die Bogenzahl, indem von Einlagbogen nichts weiter passiert, 2 kr. neben der Stempelpapier-Auslage von der Amtskasse ersetzt; 3 B. wenn 60 Obligationen und 80 Kaufbriefe in einem Monat vorkommen, so bringt der Amtsrevisor in Anrechnung Fertigungsgebühr.

- a. Für 60 Obligationen zu 2. kr. 2 fl.
- b. Für 80 Stück Kaufbriefe zu 2 kr. 2 fl. 40 kr.

Der Amtsrevisoratsdiener erhält von 140 Stück Kaufbriefe und Obligationen zu 3 kr per Stück, an den Siegelgebühren zusammen 7 fl. der Antheil, den der Amtsrevisoratsdiener an den Siegelgebühren zu beziehen hat, wird ihm von der Amtskasse-Berechnung nur gegen seine Bescheinigung ausbezahlt.

10. Testamente, nach der Tagsgebühr. (mit Bezug was unter No. 6 bei Eheverträgen vorkommt.)

Zu dem Original, d. h. zu der Urkunde selbst wird, wenn das Vermögen unter 2000 fl. beträgt 30 kr. beträgt es aber über 2000 fl. 1 fl. Stempelpapier genommen.

Zu öffentlichen letzten Willen ist kein Siegel nöthig, und wird demnach auch dafür nichts angerechnet; bei geheimen letzten Willen wird pro Sigillo der Amtskasse angelegt 15 kr. davon erhält der Amtsrevisoratsdiener von letzterer ersetzt 3 kr., für das benötigte Sigelack darf nichts angerechnet werden.

In den seltenen Fällen, wo der Testator eine Abschrift von der Testaments-Urkunde verlangt (andern Personen ist weder eine solche Abschrift zu ertheilen noch Einsicht der Testamente zu gestatten,) so passiert nebenher für den Amtsrevisor 8 kr. Abschriftsgebühr per Bogen, und für das Stempelpapier, das zur Abschrift genommen werden muß 3 kr. per Bogen, die der Amtskasse verrechnet und von dieser dem Amtsrevisor vergütet werden. Das Sigill wird bei dergleichen Abschriften nicht verwendet.

11. Designationen, da wo solche von den Amtsrevisoren oder ihren Gehülfen vorgenommen werden, nach der Tagsgebühr (mit Bezug auf No. 6)

Für Siegelack und Bindfaden darf nichts angerechnet werden, da solche unter Schreibmaterialien aller Art wofür nach pag. 94 der Sportelordnung 5 kr. vergütet werden, enthalten sind, und der Amtsrevisor nebenher ein Bureau-Aversum bezieht.

12. Für Schreiben an die Ämter oder Communicationen mit denselben auf kurzen Wegen, auch für Berichte in Partisachen von der Seite 15 kr. Sporteln, Stempel bis zu 1 Bogen 3 kr., für jeden weitem Bogen 3 kr. Stempel, welche der Amtskasse zu verrechnen sind, der Amtsrevisor hat außer der Stempelpapierauslage keine weitere Vergütung für dergleichen Schreiben anzusprechen.

13. Theilzettel sind nach dem Formular von Rheinländer 2ten Theil des Rechtsfreundes pag. 193 zu fertigen unter Hinweisung auf die Sportelordnung vom Jahr 1807 pag. 9 No. 11. wornach jede Seite selbst die ersten, 21 Linien und die Linie 7 Sylben enthalten muß, für jede hiernach überschriebene Seite passen 2 kr. die unter Abschrifts-Gebühren der Amtskasse verrechnet, und dem Amtsrevisor im nämlichen Betrag mit dem Stempel zu 3 kr. per. Bogen monatlich vergütet werden, das Sigill wird hier nicht adhibirt und dafür auch nichts angerechnet.

14. Verweiszettel; für diese sind der Amtskasse zu verrechnen, von einem Blatt 6 kr. Sporteln, 3 kr. Stempel, von jedem weitem Blatt 4 kr. Sporteln, mithin
 a. wenn der Verweiszettel 1 Bogen enthält, 10 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel.
 b. Wenn der Verweiszettel 1½ Bogen enthält, Sporteln 14 kr., Stempel 6 kr.
 c. Enthält er 2 Bogen so wird angelegt 18 kr. Sporteln und 6 kr. Stempel;
 d. Enthält er mehr als 2 Bogen so werden angelegt für jedes weitere Blatt 4 kr. Sporteln, und für jeden weitem Bogen 3 kr. Stempel (vid. Sportelordnung pag. 107) Das Sigill wird nicht adhibirt.

Dagegen sind dem Amtsrevisor aus der Amtskasse neben dem Stempelpapier zu ersetzen, für Verweisungen von der Seite, wovon selbst die erste wenigstens 21 Linien, und die Linie 7 Sylben enthalten muß, und nach dem Formular bei Rheinländers Rechtsfreund pag. 149. des zweiten Theils, 2 kr. Die Seitenzahl der Verweiszettel muß im Sportel-Journal des Amtsrevisors bemerkt werden.

15. Unterpfandsbucherneuerung. Nach der Tagsgebühr 3 fl. für den Tag, wovon dem Theilungscommissaire 1 fl. 50 kr. inclusive der Schreibmaterialien aus der Amtskasse vergütet wird, die zugebrachte Zeit muß actenmäßig nachgewiesen werden, d. h. sie muß mit den sogenannten Vacatio-acten übereinstimmen, worüber die Amtsrevisorate mit Verfügung vom 23. März v. J. No. 1708 im Allgemeinen instruire wurden.

16. Für Vidimationen oder Beglaubigung der Abschriften von Geschäften, die bei dem Amtsrevisorat oder dessen Gehülfen aufgenommen werden, darf nichts angelegt werden.

17. Vorladungen öffentliche. Jene bei Ganten kommen bei den Ämtern vor und werden von der Amtsportelkasse angelegt und verrechnet, für jene, die von den Amtsrevisoren ausgehen wird für die Amtskasse angelegt, Sporteln 15 kr., Stempel 3 kr. (vid. Sportelordnung pag. 29.) Abschriftsgebühr passiert keine, und wird dem Amtsrevisor dafür nichts vergütet.

Für andere besondere Vorladungen durch Schreiben werden angelegt, 15 kr. Sporteln, 3 kr. Stempel und solche der Amtskasse verrechnet, der Amtsrevisor erhält die Stempelpapier-Auslagen ersetzt mit

3 kr. per. Bogen, für die Abschrift aber nichts; für kleinere Ausschreiben, oder für solche an die Ortsvorgesetzten, überhaupt für jedes 6 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel, welche der Amtskasse zu verrechnen sind.

Der Amtrevisor bekommt die Stempelpapierauslagen ersetzt, für das Ausschreiben hat er jedoch keine Vergütung anzusprechen.

Nro. 12,704. Die Wahl neuer Gemeinde-Rechner betreffend.

Das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 17ten v. M. Nro. 5666 in obigem Betreffe die Erläuterung anher gelangen lassen, daß nach §. 127 der neuen Gemeinde-Ordnung der Gemeinderath den Gemeinberechner zu wählen habe, daß aber zu dieser Wahl, ehe sie zum Vollzug kommt, in Städten über 3000 Seelen die Zustimmung des größern Ausschusses, und in den übrigen Gemeinden unter 3000 Seelen die Zustimmung der Gemeinde einzuholen sey.

Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter werden hievon zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt. Rastatt den 11. Juni 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

J. A. d. D.

Fehr. v. Stockhorn.

vd. Stengel.

Nro. 12,617. Die Bestrafung der Ortsvorsteher wegen Eigenmächtigkeiten in Gemeindefwäldungen betreffend.

Das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern hat unterm 17. May l. J. Nro. 5665 folgenden angeordnet:

Wenn ein Bürgermeister oder Gemeinderath durch Nachlässigkeit oder Eigenmächtigkeit sich Ueberschreitungen der forstlichen Hiebs- oder Wirtschaftspläne oder sonstige Ordnungswidrigkeiten, die nicht eigentliche Frevel sind, zu Schulden kommen läßt, so hat der Förster unmittelbar dem betreffenden Bezirksamt hievon sogleich die Anzeige zu machen, und dieser hat alsdann nicht nur wegen Befolgung der forstlichen Anordnung sogleich die geeignete Verfügung zu erlassen, sondern auch die Angeschuldigten über ihre Nachlässigkeit sogleich zu constituiren und nach Erfund zu bestrafen.

Sämmtliche Ober- und Ämter haben sich hiernach zu achten, und von ihren, auf die befalligen Verhandlungen ergehenden Beschlüssen die betreffenden Forstämter in Kenntniß zu setzen.

Rastatt den 11. Juni 1833.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

J. A. d. D.

Fehr. v. Stockhorn.

vd. Ros.

Bekanntmachungen.

Durch die vor einigen Jahren erfolgte Zurechsezung des inzwischen mit Tode abgegangenen Pfarrers Anton Kiefer, ist die kath. Pfarrei Gerichtstetten, Amts Waldbörn, mit einem jährlichen Einkommen von 1000 fl. meistens in Zehnten und Güterertrag, jedoch mit der fortwährenden Verbindlichkeit einer jährl. Abgabe von 100 fl. an die gering fundirte Pfarrei Windischbuch, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstl. Leiningenschen Standsbeshererschaft als Patron zu melden.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen. Andurch werden alle diejenigen, welche

aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Achern.

(3) zu Kappel an den in Gant erkannten Bürger und Ackermann Nikolaus Kohler, auf Mittwoch den 26. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(1) zu Diedelsheim an den in Gant erkannten Ernst Friedrich Wörner auf Donnerstag den 4. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr auf dießseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(1) zu Haslach an den hiesigen Schlossermeister Johann Meiler, welcher erklärt hat, nach Amerika auszuwandern, auf Mittwoch den 25. Juni d. J. in dießseitiger Amtskanzlei. U. d.

Oberamt Lahr.

(1) zu Lahr an die nach Nordamerika auswandernden Rothgerber Friedrich Wilke rtsche n Eheleute, auf Donnerstag den 27. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr in dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(2) zu Pforzheim an den in Gant erkannten Metzgermeister Ernst Fausel, auf Samstag den 6. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr in dießseitiger Oberamtskanzlei.

Ertlingen.

(3) Ertlingen. [Schuldenliquidation.] Wer an den ledig dahier verstorbenen Rosenkranz händler und Bildhauer, Nikolaus Pauli aus Minnheim bei Trier gebürtig, irgend eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, widrigenfalls das Geschäft abgeschlossen wird, und die Stumigen den allenfalls daraus entstehenden Schaden sich selbst zuzuschreiben haben.

Ertlingen den 8. Juni 1833.

Großh. Amtsrevisorat.

(2) Bruchsal. [Aufforderung.] Auf besondern Antrag der Testamentsverben des dahier verlebten pensionirten Amtsrevisors Konrad Will werden alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaftsmasse aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 3 Wochen a dato bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, als sonst keine Rücksicht darauf genommen, die Theilung geschlossen, und das Vermögen an die zum Theil im Auslande wohnenden Erben ausgefolgt werden wird.

Bruchsal den 10. Juni 1833.

Großh. Amtsrevisorat.

(1) Achern. [Präklusivbescheid.] In der

Gantsache gegen die Verlassenschaft des Schlossers Anton Kopp von Kappel werden alle diejenigen, die ihre Forderungen gegen die Masse bei der am 30. v. M. statt gehaltenen Schuldenliquidation nicht angemeldet haben, von der Gantmasse ausgeschlossen. W. R. W.

Achern den 9. Juni 1833.

Großh. Bezirksamt.

(1) Pforzheim. [Präklusivbescheid.] In Gantsachen des verstorbenen Georg Adam Zahlecker, Bürgers und Schmidts zu Niesern, werden alle jene, welche bei der heutigen Liquidationstagsfahrt nicht erschienen sind, mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen.

Pforzheim den 10. Juni 1833.

Großherz. Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Bretten. [Vorladung.] Der bei der Conscription pro 1833. nicht erschienene Christian Kirchner von Gochsheim wird hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Wochen unsehrbar dahier zu stellen, und seiner Milizpflichtigkeit Genüge zu leisten, widrigens gegen ihn nach Inhalt des Conscriptiionsgesetzes verfahren werden wird.

Bretten den 13. Juny 1833.

Großherz. Bezirksamt.

(1) Bretten. [Vorladung.] Der bei der Conscription pro 1832. nicht erschienene Jakob Forster von Bretten wird hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 8 Wochen nach Haus zurückzuführen, und seiner Milizpflichtigkeit Genüge zu leisten, widrigens das Befehlliche gegen ihn erkannt werden wird.

Bretten den 12. Juny 1833.

Großherz. Bezirksamt.

(2) Pforzheim. [Fahndung und Signalement.] Die unten beschriebene Ehefrau des Egid Fels von Schellbronn, Maria Anna geb. Waller von Schellbronn, hat sich schon unterm 30. April d. J. heimlich von hier entfernt. Sie ist mit einem Heimathschein versehen, welchen sie unter dem Vorgeben, entferntere Verwandte besuchen zu wollen, erschlichen hat, und sie soll in zwischen in Gesellschaft eines jungen Burschen Namens Jakob Scheerle von Hohenwarth in der Gegend von Oberkirch und Durbach gesehen worden seyn.

Die Polizeibehörden werden ersucht, auf diese Weibsperson fahnden und dieselbe im Betretungsfalle anhalten, und außer überliefern zu lassen.

Pforzheim den 11. Juni 1833.

Großh. Oberamt.

Signalement.

Alter 49 Jahr, Größe ungefähr 4', Gesicht.

form schmal, Gesichtsfarbe bleich, Haare blond, Mund groß; Nase länglich, Zähne mangelhaft, Augen grau.

(2) Bühl. [Diebstahl.] In der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. wurden aus der Behausung des Bürgers Basil Faust von Eischenthal nachbeschriebene Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet, was Behufs der Fahndung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bühl den 5. Juni 1833.

Großh. Bezirksamt.

Verzeichniß der entwendeten Gegenstände.

Ein blautuchener Männerrock, noch nicht getragen	12	—
35 lb Schweinefleisch	12	40
10 lb Garn	10	—
2 fl. bares Geld in 6 Kr. Stücken	2	—
3 Mannshemden, bezeichnet mit B. F. und M. H.	3	—
5 Weibshemden	5	—
2 Leintücher	3	—
2 Bettüberzüge mit roth und blauen Farben	4	—
1 Paar wollene blaue Strümpfe	1	—
1 Weibermügen von Baumwolle	1	—
	58	40

(2) Gengenbach. [Diebstahl.] Dem Schullehrer Franz Lehmann von Unterharmersbach wurde am 2. v. M. ein Stück halbweißes Schmahltuch von 26 Ellen ab der Bleiche entwendet. Dasselbe ist mit den Buchstaben F. L. von weißem Faden am Anfange bezeichnet, und sind 3 eingelassene Streifen zu Handtücher darin angebracht, was wir hiermit zum Zwecke der Fahndung öffentlich bekannt machen.

Gengenbach den 8. Juni 1833.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] In einem hiesigen Gasthause wurden heute Nacht die unten beschriebenen Gegenstände entwendet, was wir hiermit Behufs der Fahndung zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Karlsruhe den 14. Juni 1833.

Großh. Stadttamt.

Beschreibung des Entwendeten

- 1) Eine goldene Uhr von mittlerer Größe, mit glattem Gehäuse, silberner Schlagglocke, weißem porcellainen Zifferblatt, schwarzen arabischen Zahlen und goldenen Zeigern.
- 2) An dieser Uhr war eine goldene 6 Zoll lange Kette aus runden Gelenken bestehend, unten hing ein Ring mit einem gold-

nen Walzenpetschaft mit einem gelben Tobias, ferner eine goldene gehäutete Hand, welche eine Streitart hält, deren Stiel den Uhrschlüssel bildet. An der Uhr befand sich auch ein seidenes Band zum Umbängen, von grün und violett changirendem Grund, auf welchem hellblaue Blumen eingewickelt waren. Das Band war 2 Ellen lang und einen halben Zoll breit.

3) Ein goldener glatter Fingerring, oben mit einer Platte, worauf die Buchstaben M. K. gravirt waren. Auf der innern Fläche des Rings stand: den 23. April 1833.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] In der verfloffenen Nacht wurden nach beschriebenen Einbruchversuche mittelst Einsteigens durch das Fenster in die hiesige Pfarrkirche aus dem Opferstocke etliche Gulden in Kupfermünze gestohlen, nachdem die beiden daran befindlichen Anhängschlüssel, mit einem vorgesunden Achsen Nagel von einem Wagen gewaltsam aufgebrochen worden waren. Wir setzen die Polizeibehörden Behufs der Fahndung hievon in Kenntniß.

Karlsruhe den 12. Juni 1833.

Großh. Bezirksamt.

(1) Pforzheim. [Diebstahl und Fahndung.] Dem vormaligen Waisenrichter Philipp Kühner von Dillstein wurden den 31. May Nachmittags zwischen 3 und halb 6 Uhr 60 bis 65 fl. in verschiedenen Sorten mittelst Einbruchs in seine Behausung entwendet, was hiermit zum Zweck der Fahndung bekannt gemacht wird.

Pforzheim den 10. Juny 1833.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Bruchsal. [Bekanntmachung.] In einer dahier wegen großen Diebstahls an Goldwaaren anhängigen Untersuchung liegt der unten beschriebene Ring vor, über dessen Erwerb sich die Inculpatin nicht gehörig auszuweisen vermag, und werden daher diejenigen Personen, welche auf solchen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, sich dahier zu melden, und ihre Ansprüche zu begründen. Zugleich ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden zu Ausmittelung des früheren Besitzers fraglichen Ringes das Geeignete anzuordnen und uns von dem allenfallsigen Resultate schleunigst Nachricht zu geben.

Bruchsal den 5. Juni 1833.

Großherzogl. Oberamt.

Beschreibung des Ringes.

Derselbe ist aus 14krätigem Gold massiv gefertigt, auf dessen obern Seite befindet sich eine Rosette, welche mit 5 blauen Steinen besetzt ist u.

oben mit einer kleinen Rosette von gefärbtem Gold sich schließt. Sowohl die Rosette als die beiden Seiten des Ringes sind mit mattem Golddraht umflochten.

(2) Durlach. [Bekanntmachung.] Am 24. May 1833 hat in Wolfartsweier ein Fremder 27 Ellen Leinwand zum Verkaufe angeboten. Der wirkliche Verkauf dieses Tuchs aber wurde von dem Bürgermeister dieser Gemeinde auf solange untersagt, bis dieser Fremde, welcher sich Joseph Müller aus Mültensturm geheißen, eine Urkunde seines Vorgesetzten vorlege, in welcher er als Eigenthümer dieses Tuchs anerkannt seye. Da nun hierauf dieser angebliche Joseph Müller mit Zurücklassung der zum Verkauf angebotenen Leinwand sich entfernt, und seither nicht wieder gestellt hat, so geht hieraus der Verdacht hervor, daß diese Leinwand irgendwo gestohlen worden seie. Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung an den etwaigen Eigenthümer dieser Leinwand, sich dahier zu melden; sämtliche Polizeibehörden aber ersuchen wir, auf diesen angeblichen Joseph Müller zu fahnden und hierher abzuliefern. Bemerket wird, daß 15 Ellen dieser Leinwand in Baumwolle geschlagen sind, das ganze Stück von einem andern Stück abgetrennt worden sein muß.

Durlach am 10. Juny 1833.

Großh. Oberamt.

(1) Mannheim. [Bekanntmachung.] Den 7. May d. J. wurde auf der Landstraße der unten signalisirte Mann überfahren und blieb auf der Stelle todt. Da nun sowohl sein Name als Wohnort unbekannt ist, so werden seine Verwandte oder Angehörige anmit aufgefordert, sich dahier zu melden, um das sachdienliche besorgen zu können.

Signalment.

Dieser Mann war 5' 2" groß, hatte kurze graue Haare, blaue Augen, graue Augenbraune zusammengedrückte Nase, es fehlen alle Zähne bis auf den obern Schneidezahn, hatte rundes Kinn, ein abgemagertes Gesicht, der Leichnam hatte das Ansehen von einem Alter von 60 Jahren. —

Derselbe war mit folgenden Kleider angethan. Einem grünen alten verstickten Urberock von Tuch, mit sehr großen gelben Metall-Knöpfen, worauf hinten steht „London beste Qualität,“ — einer gelben Weste mit weißen Streifen, worin sich kleine Blümchen befinden; der Zeug ist von Baumwolle und Leinen, und das Futter von Leinen, besetzt mit gelben Metall-Knöpfen, einem Paar alten verstickten, hinten mit einem blauen Spatt gestickten Hosen von Bronzefarbe, besetzt mit drei Metall-Knöpfen, vom nämlichen Tuche fünf Knöpfen und drei Hornknöpfen, zwei

Uhrtaschen, wovon die eine mit blauem und die andere vom nämlichen Tuch gestickt ist. — Ein altes versticktes Hemd ohne Zeichen, einen ledernen Hosenträger mit einer eisernen Schnalle und einem leinenen Hosenträger, ein Paar alte Stiefel mit einem Niesler und in den Sohlen Nägel hineingeschlagen, jedoch von der kleinsten Sorte. In der Rocktasche hatte derselbe etwas Zucker und ungebrannten Kaffee, und ein Stück Schwarzbrot.

Mannheim den 10. Juny 1833.

Großh. Stadtmant.

Kauf-Anträge.

(2) Baden. [Weinversteigerung.] Freitag den 21. Juny d. J. Nachmittags 2 Uhr, werden in Großherzogtl. Kellerei Baden

90 Dhm 1832r Gefällwein

40 " " Schaasberger weißer, und

10 " " " rother Hofwein

vorzüglicher Qualität,

unter Ratificatiohvorbehalt öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bezahlung beim Abfassen des Weins geschehen müsse.

Baden den 8 Juny 1833.

Großh. Domänenverwaltung.

(1) Bruchsal. [Liegenschaftsversteigerung.] Dem hiesigen Bürger und Weber Joseph Rehrle werden seine Liegenschaften, bestehend in 6 Rth. 95' einstöckiger Wohnung in der Untergrombacherstraße neben H. Paul Hanagath und Joseph Keilbachs Wittwe, 1 Bttl. 15 Rth. Weinberg im Augsteiner und Reienthal neben dem Fußweg Donnerstags den 4. Juli d. J. Abends 8 Uhr im Wirthshause zum Wolf zu Eigenthum versteigert, und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis und darüber erzielt wird.

Bruchsal den 12. Juny 1833.

Bürgermeisteramt.

(1) Bruchsal. [Liegenschaftsversteigerung.] Dem hiesigen Bürger und Schneidermeister Franz Joseph Lenzle werden Donnerstag den 4. Juli d. J. Abends 8 Uhr im Wirthshause zum Wolf dahier:

32½ Rth. Wiegert im Rinertal, neben Libos Adelsberger.

2 Bttl. Acker in der Langenheck, neben Adam Keilbach.

1 Bttl. 28½ Rth. Acker im Weidenbusch, neben Michel Ursini Erben.

2 Bttl. Acker auf dem Sand, neben Philipp Becker.

1 Bttl. 20 Rth. Acker am Giesgraben, neben Mathes Stadtmüller.

1 Brel. Acker rechten Hand des Untergrombacher Wegs neben Johann Kling.

1 Brel. Acker auf der Eggerten neben Jakob Wohl Witwe.

67 Aeb. Garten am Hagelkreuz, neben der Pfarrei.

1 Brel. Wingert auf der Steig neben dem Weg zu Eigenthum versteigert, und entgeltlich zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis und darüber erzielt wird. Bruchsal am 12. Juni 1833.

Bürgermeisteramt.

(3) Bruchsal. [Nothgerbereiversteigerung.]

Aus der Debitmasse des verstorbenen Johann David Mohr dahier, wird Donnerstag den 20. Juny d. J. Abends 8 Uhr im Wirthshause zum Wolf seine vorhandene Nothgerberei mit Rindenschauer, Trockenspeicher und einer Lohläsrahme, worauf 12,000 Lohkläs jedesmal aufgesetzt werden können, zu Eigenthum unter annehmblichen Bedingungen, und Tags darauf den 21. Juny Nachmittags 2 Uhr die Gerbereieräthtschaften und ungefähr 500 Gebund eichene Rinden gegen baire Zahlung versteigert. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sich auswärtige Liebhaber zur Gerberei mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben, wenn sie zur Versteigerung zugelassen seyn wollen. Bruchsal den 31. May 1833.

Bürgermeisteramt.

(2) Durlach. [Früchte-Versteigerung.] Am

Samstag den 22. Juny, Vormittags 9 Uhr, werden bei unterzeichneter Stelle 100 Malter Korn, 100 Malter Dinkel, 20 Malter Gerste und 20 Malter Haber vom vorigen Jahrgang in Steigerung verkauft, wozu man die Liebhaber hiemit einladet. Durlach den 11. Juny 1833.

Großh. Domänenverwaltung.

(1) Gernsbach. [Holzversteigerung.]

Dienstag den 25. d. M. werden in dem herrschaftl. Gernsberge

160 Stamm Schäleichen, die zu Nus und Bauholz tauglich sind,

218 Stück tannene Stangen,

19 Stamm " Bauholz,

9 Stück " Säglöße,

4 1/2 Klafter eichen Scheiter,

28 " " Prügel,

93 1/2 " tannene Scheiter und

66 1/2 " " Prügelholz,

welches Klafterholz sämmtlich an den zur Abfuhr bestimmten Wegen steht, in kleinen Loosabtheilungen versteigert werden, wozu sich die Liebhaber früh 7 Uhr am Klingel einfinden können.

Gernsbach den 14. Juny 1833.

Großherzogl. Forstamt.

(2) Dffenburg. [Weinversteigerung.] Samstag den 22. d. M. Vormittags 12 Uhr wird man auf dem hiesigen Domainenverwaltungs Bureau ungefähr

136 Dhm weißen Hofwein und

6 Dhm Zeller rothen, 1832r Gewächs, öffentlich versteigern, wozu man die Liebhaber hiermit einladet.

Dffenburg den 7. Juny 1833.

Großh. Domänenverwaltung.

(1) Pforzheim. [Charpie u. Leinwandlieferung betreffend.] Zur Lieferung eines jährlichen Bedarfs von ungefähr 350 bis 400 kl Leinwand zu Charpie, Bandagen und Compressen wird der Weg der Soumission eröffnet. Diese Art Leinwand muß reingewaschen geliefert werden und darf nur in mittlerer und feiner Qualität bestehen, jede grobe, unreine oder arg zerrissene Waare wird ausgeschossen, das Preisgebot geschieht per Pfund oder per Centner, und ist diese Lieferung quartalsweise je zu 100 kl zu bewerkstelligen. Die Soumittenten haben daher ihre Offerte längstens bis 1. Juli d. J. franco anher einzureichen. Pforzheim den 15. Juny 1833.

Großherzogl. Siechenhaus-Verwaltung.

Pachtanträge und Verleihungen.

(2) Achern. [Jagdverpachtung.] In Bezug auf das Verordnungsblatt Großherzoglicher Forst- und Bergwerksadministration vom 12. Mai 1832 wird Mittwoch den 3. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Forstamts-Bureau dahier, die zum Sasbachwalder, Seebacher, Grimerswälder und Oberacherer Wann gehörige herrschaftliche Jagd, deren Terrain aus Hoch-, Mittel- und Vorgebirg mit Holz, Rittfeld, nur wenig urbarem Boden, bestanden, und einen Flächengehalt von ungefähr 4500 Morgen enthält, auf 5 Jahre an den Meistbietenden mit der Bemerkung öffentlicher Steigerung ausgesetzt, daß von ausländischen Pächtern ein inländischer annehmbarer Bürgen gestellt, kein Nachgebot angenommen, der Pachtlustige über sein Vermögen, Gewerbe und sonstige, besonders dem letztern keinen Nachtheil bringende Verhältnisse, ein Ortsgerichtliches Zeugniß beizubringen hat, und wenn die Taxation fraglicher Jagd in der Steigerung erreicht ist, der Zuschlag sogleich erfolgen, auch daß sowohl unterfertigte Dienststellen, so wie Revierförster Lindenmayer zu Renchen den etwaigen Pachtliebhabern auf nähere Anfrage weitere Auskunft ertheilen wird.

Achern den 11. Juny 1833.

Großh. Forstamt.